

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-23 li-bo

11. 3. 2020

Angemessenheit der Übernachtungskosten nach § 7 Bundesreisekostengesetz (BRKG); Beherbergungskonditionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 5. 3. 2019.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat mit Rundschreiben vom 5. 3. 2020 - 1512-03500-1.7 - über die abgeschlossenen Vereinbarungen zu Beherbergungskonditionen mit verschiedenen Hotelketten informiert. Die vereinbarten Raten gelten insbesondere auch für die Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen in Sachsen-Anhalt.

Im Einzelnen führt das das Finanzministerium Folgendes aus:

„... Das Ministerium der Finanzen hat auch für das Jahr 2020 mit der Hotellerie Vereinbarungen über Beherbergungskonditionen für das Land Sachsen-Anhalt abgeschlossen. Für die Hotels im Inland gelten die Vereinbarungen in der Regel bis zum 28.02.2021 und für das Ausland bis zum 31.12.2020.

Eine Auswahl der mit der Hotellerie vereinbarten Übernachtungskonditionen sowie weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten „**Hotelliste Land Sachsen-Anhalt 2020**“, unterteilt nach Angeboten für das Inland und für Brüssel, zu entnehmen.



Unabhängig von der mit Rundschreiben vom 12. Januar 2018 getroffenen Regelung zur Angemessenheit der Übernachtungskosten sind diese als notwendig im Sinne von § 7 Absatz 1 BRKG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVerEG LSA) anzusehen, wenn die Reisestelle oder der Dienstreisende die Buchung der Unterkunft aus der mit diesem Rundschreiben bekannt gemachten Hotelliste vorgenommen hat. Diese Regelung gilt nur für Übernachtungspreise außerhalb von Messe- und Eventzeiten.

Die zur Ladung der Hotelraten auf dem HRS Firmenkundenportal erforderlichen ‚HRS Rate Loading Sheets‘ werden mit einem separaten Rundschreiben zur Verfügung gestellt. Dienststellen, mit einem Zugang zum Firmenkundenportal von HRS, können bei Bedarf die entsprechenden Dateien bei der für sie zuständigen obersten Landesbehörde abfordern. Es ist jedoch zu beachten, dass die HRS Rate Loading Sheets sämtliche mit den einzelnen Hotels/Hotelketten vereinbarten Übernachtungskonditionen beinhalten, aber nur die in der Hotelliste aufgeführten Angebote als angemessen gelten.

Die vereinbarten Raten gelten auch für die Kommunen, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie sonstige Einrichtungen mit einer Landesbeteiligung von mindestens 50 %.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Preise der Landraten **ausschließlich Übernachtungen im Rahmen von Dienstreisen** vorbehalten ist...

Die Hotelliste Land Sachsen-Anhalt 2020 (Inland und Brüssel) finden Sie in unserem Internetangebot unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(Mitgliederservice, Mitglieder-Informationen, Rahmenverträge, Beherbergungskonditionen).

Das vom Finanzministerium angekündigte Rundschreiben zu den bei Buchungen über das HRS-Firmenkundenportal erforderlichen „HRS Rate Loading Sheets“ liegt noch nicht vor. Nach Eingang werden wir dieses Rundschreiben im Mitgliederservice veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter